

# Insolvenzbekanntmachung

**Datum:** 18.11.2025  
**Gericht:** Amtsgericht Baden-Baden  
**Betreff:** Entscheidungen im Verfahren  
**Unternehmen:** Baden Board GmbH

---

11 IN 421/21

|  
In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

Baden Board GmbH, Fabrikstraße 1, 76593 Gernsbach, vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED]  
und [REDACTED]

Registergericht: Amtsgericht Mannheim Registergericht Register-Nr.: HRB 530283

- Schuldnerin -

|  
Die weitere Vergütung und die Auslagen des Rechtsanwalts [REDACTED], Karlsruhe, für die Tätigkeit als vorläufiger Insolvenzverwalter wurden festgesetzt. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Festgesetzt wurden Vergütung und Auslagen zuzüglich 19 % Umsatzsteuer. Dem vorläufigen Insolvenzverwalter wird gestattet, den Gesamtbetrag aus der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe :

Mit Beschluss vom 26.02.2025 wurde die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters festgesetzt. Hierbei wurde die Vergütung nach den Regelungen in der ab dem 01. Juli 2014 geltenden Fassung der InsVV berechnet.

Das vorläufige Verfahren dauerte jedoch von 22.09.2021 bis zum 31.12.2021. Die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters ist daher nach den Regelungen in der ab dem 01. Januar 2021 geltenden Fassung der InsVV entstanden.

Bei Beendigung der vorläufigen Verwaltung hatte die Masse einen Wert von 13.375.783,82 EURO. Der Regelsatz der Vergütung beträgt demnach XXXX EURO (§ 2 InsVV).

Nach Art und Umfang der Tätigkeit während der vorläufigen Verwaltung aufgrund

- Bestellung zum starken vorläufigen Insolvenzverwalter
- Fortführung des Betriebes über 4 Monate
- Bearbeitung besonderer rechtlicher Probleme
- Schwierige Verhandlungen zur Aufrechterhaltung ehemalige Konten
- Bearbeitung eines umfangreichen Factoringvertrages mit der Eurofactor GmbH
- Besondere rechtliche Probleme / Sachversicherung und Warenkreditversicherung
- Besondere rechtliche Probleme / Mietverwaltung
- Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten
- Sanierungsbemühungen
- Bearbeitung zahlreicher arbeitsrechtlicher Fragen
- Besonders hohe Gläubigeranzahl
- Mitwirkung eines vorläufigen Gläubigerausschusses
- Bearbeitung umsatzsteuerrechtlicher Probleme

-Degressionsausgleich

und unter der Berücksichtigung des Einsatzes von Dienstleistern konnte eine Vergütung in Höhe von XXXX % der Regelvergütung, mithin XXXX EURO wie beantragt festgesetzt werden.

Hinzu kommen die gesetzliche Auslagenpauschale für 4 Monate (höchstens 350,00 EURO je angefangenem Monat gem. § 8 Abs. 3 InsVV) und die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Nachfestsetzungsantrag vom 23.09.2025 verwiesen.

Die mit Beschluss vom 26.02.2025 festgesetzte und bereits aus der Insolvenzmasse entnommene Vergütung war in Abzug zu bringen.

Rechtliches Gehör wurde gewährt.

Der Betrag ist nach Rechtskraft des Beschlusses aus der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Baden-Baden

Gutenbergstraße 17

76532 Baden-Baden

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet ([www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Baden-Baden  
Gutenbergstraße 17  
76532 Baden-Baden

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet ([www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Amtsgericht Baden-Baden - Insolvenzgericht - 17.11.2025